

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

77. JAHRGANG

Mainz, den 15. August 2025

NUMMER 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203020	7. 7. 2025	Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst VV des Ministeriums des Innern und für Sport	266
21383	24. 6. 2025	Zuwendungen für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Förderrichtlinie Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz – VV des Ministeriums des Innern und für Sport	276
21389	24. 6. 2025	Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier VV der Landesregierung	282
7011	28. 5. 2025	Landesförderprogramm „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	282
707	28. 5. 2025	Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW 2022-2027) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	282

**21383 Zuwendungen für den Brandschutz,
die allgemeine Hilfe und
den Katastrophenschutz
– Förderrichtlinie Brandschutz,
allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz –**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 24. Juni 2025 (0150#2024/0118-0301 353.0023)**

- 1 Förderziel und Zwecksetzung
- 2 Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5 Verfahren
- 6 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweisverfahren
- 7 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Behandlung von Anträgen vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie
- 9 Übergangsvorschriften
- 10 Geltungsdauer

Anlagen

Gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302), BS 213-50, sowie § 25 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a und b und Abs. 3 und § 26 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413, BS 6022-1) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz nach Teil II Nr. 5.2 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2002 (00 01 00 - 422) zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Folgendes bestimmt:

1 Förderziel und Zwecksetzung

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift

- a) Zuwendungen vorrangig aus Mitteln der Feuer- und Katastrophenschutzsteuer für Einsatzmittel und Bauvorhaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe (Förderweg 1),
- b) aus sonstigen Landesmitteln für den Katastrophenschutz einschließlich des Sanitäts-, Betreuungs- und Pflege- und Versorgungsdienstes (Förderweg 2) und
- c) aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs zweckgebundene Finanzzuweisungen nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a und b LFAG (Förderweg 3).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Hierdurch wird die Einsatzfähigkeit der kommunalen Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz durch die Unterstützung der Beschaffung der notwendigen Einsatzmittel und Bauvorhaben nach dem anerkannten, aktuellen Stand der Technik im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung gefördert.

2 Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Aufgabenträger sowie kommunale Zweckverbände.
- 2.2 Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisangehörige Städte sowie kreisfreie Städte erhalten im Rahmen der Mittelverfügbarkeit aus Mitteln der Feu-

erschutzsteuer zur Mitfinanzierung von Einsatzmittel für den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe sowie entsprechenden Bauvorhaben (z.B. Feuerwehrgerätehäuser, Atemschutzwerkstätte) eine jährliche pauschale Zuwendung in Form von Festbeträgen (Förderweg 1). Einsatzmittel sind insbesondere die in der Anlage 1 und 2 aufzuführenden Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände.

- 2.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im Rahmen der Mittelverfügbarkeit für den Katastrophenschutz zur Mitfinanzierung von Einsatzmittel für den Katastrophenschutz sowie entsprechenden Bauvorhaben eine jährliche pauschale Zuwendung in Form von Festbeträgen (Förderweg 2). Einsatzmittel sind insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 aufzuführenden Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände.
- 2.4 Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisangehörige Städte sowie kreisfreie Städte erhalten im Rahmen der Mittelverfügbarkeit für die Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen eine Förderung zur Mitfinanzierung als Anteilsfinanzierung (Förderweg 3).
- 2.5 Für die Neuerrichtung oder grundlegende Sanierung von integrierten Leitstellen erhalten die zuständigen Behörden im Rahmen der Mittelverfügbarkeit eine Förderung zur Mitfinanzierung als Anteilsfinanzierung (Förderweg 3).
- 2.6 Eine Weiterleitung an Dritte bestimmt sich nach den Regelungen der zur Landeshaushaltsordnung erlassenen Verwaltungsvorschriften.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften und Richtlinien entsprechen. Die Bewilligungsbehörde kann von rechtlich nicht zwingenden Regeln Abweichungen zulassen, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die Bestandteil des durch die Aufsichtsbehörde gebilligten Bedarfs- und Entwicklungsplans sind. Ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden, wenn die Maßnahmen aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig sind und deren Durchführung nicht bis zur Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans aufgeschoben werden können.
- 3.2 Die Vorhaben müssen wirtschaftlich, sparsam und notwendig sein. Notwendig sind in der Regel nur Maßnahmen, die aus fachtechnischer Sicht Bestandteil der Bedarfs- und Entwicklungsplanung sind.
- 3.3 Bei Bauvorhaben muss der kommunale Aufgabenträger grundsätzlich Eigentümer, Erbbauberechtigter des Grundstücks (Erbbaurecht auf mindestens 70 Jahre), Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts oder, wenn sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre abgeschlossenen Miet- oder Pachtvertrags sein. Die Restlaufzeit der oben genannten Verträge muss jeweils mindestens der Zweckbindungsfrist entsprechen.
- 3.4 Bei Bauvorhaben ist der Nachhaltigkeit des Vorhabens Rechnung zu tragen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden im Wege der Projektförderung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre, bei Bauvorhaben beträgt sie 25 Jahre.

- 4.3 Von der Zuwendungsfähigkeit ausgenommen sind Ausgaben für
- Grunderwerb sowie deren Nebenkosten,
 - Erschließung inklusive der Baufeldfreimachung,
 - Personal- und Sachausgaben,
 - Geldbeschaffung und Zinsen,
 - Verwaltungskosten,
 - Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Führung oder Bewältigung von Einsätzen dienen,
 - Ausgabenanteile, durch die steuerliche Vorteile entstehen,
 - Ausgaben für den Unterhalt und Betrieb,
 - Installation (Kauf, Montage oder Inbetriebnahme) von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln gemäß Artikel 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 08.05.2024).
- 4.4 Abweichend von dem Verbot der Doppelförderung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 LFAG können Zuwendungen gewährt werden für Baumaßnahmen, die zugleich über ein den Zielen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und/oder des nachhaltigen Bauens dienliches Programm gefördert werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben des Vorhabens nicht übersteigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und ggf. in welcher Höhe er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.
- 4.5 Zuwendungen im Bereich der Einsatzmittel und Bauvorhaben für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe (Förderweg 1)
- 4.5.1 Die Zuwendung im Bereich der Einsatzmittel und Bauvorhaben für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe wird als Festbetragsfinanzierung in Form von jährlichen Pauschalen gewährt. Aus der jährlichen Pauschale darf eine Teilfinanzierung von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen.
- 4.5.2 Der Verteilungsschlüssel für die Ermittlung der pauschalen Zuwendungen bemisst sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Gemeindefläche nach dem Stand des Vorjahres.
- 4.5.3 Die Landkreise erhalten eine jährliche Pauschale für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe sowie für zentrale Beschaffungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisangehörigen Städte. Nr. 4.5.1 gilt entsprechend.
- 4.6 Zuwendungen im Bereich der Einsatzmittel und Bauvorhaben für den Katastrophenschutz (Förderweg 2)
- 4.6.1 Die Zuwendung im Bereich der Einsatzmittel und Bauvorhaben für den Katastrophenschutz wird als Festbetragsfinanzierung in Form von jährlichen Pauschalen gewährt. Aus der jährlichen Pauschale darf eine Teilfinanzierung von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen.
- 4.6.2 Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als fester Pauschalbetrag für die Landkreise und kreisfreien Städte gewährt.
- 4.7 Zuwendungen im Bereich der Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen sowie die Neuerrichtung und grundlegende Sanierung von Integrierten Leitstellen (Förderweg 3)
- 4.7.1 Die Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen kann bis zu einer Höhe von 30 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden; dabei wird die Zuwendung auf einen Höchstbetrag von 15 Mio. EUR begrenzt.
- Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Übrigen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers.
- 4.7.2 Die Neuerrichtung oder grundlegende Sanierung von Integrierten Leitstellen kann bis zu einer Höhe von 15 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden; dabei wird die Zuwendung auf einen Höchstbetrag von 3 Mio. EUR begrenzt.
- 5 Verfahren**
- 5.1 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gilt Teil II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit den nachfolgenden ergänzenden Regelungen und den ggf. ergänzenden Erlassen des für den Landesbau zuständigen Ministeriums.
- 5.2 Von der Vorlagepflicht des § 25 Abs. 2 Nr. 3 LFAG wird wegen des dringenden Erfordernisses der geförderten Maßnahme für die öffentliche Sicherheit grundsätzlich abgesehen.
- 5.3 Die Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörde soll bei Zuwendungen an Dritte gemäß den in Teil I Nr. 6.1 zu § 44 VV-LHO und bei kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden gemäß den in Teil II Nr. 6.1 zu § 44 VV-LHO vorgegebenen Schwellenwerten erfolgen. Im Ausnahmefall kann das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz auch bei Unterschreitung der Schwellenwerte eine baufachliche Prüfung durch die baufachliche Prüfbehörde vorsehen, insbesondere wenn ein Einvernehmen zwischen dem Antragsteller und dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz hinsichtlich einer wirtschaftlichen und kostengünstigen Planung nicht erzielt wird. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz sind gemäß des Zentralen Hochbauerlasses vom 17. Dezember 2024 bei Erreichen der im Erlass genannten jeweiligen Schwellenwerte die Abdrucke der baufachlichen Stellungnahme und die ihr zugrundeliegenden vollständigen Unterlagen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Förderantrag zu übersenden.
- 5.4 Zuwendungen werden durch Bescheide bewilligt. Bestandteil der Bescheide sind die Regelungen der ANBest-K. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der in Teil II Nr. 5.1.1 bis 5.3.2 zu § 44 VV-LHO möglich. Anwendbar sind die Nebenbestimmungen gemäß Nr. 1.1, 1.2, 1.5, 3.1 bis 3.4, 4, 5.1 bis 5.3, 5.5, 6.1, 6.2 und 8.1 bis 8.3 der ANBest-K. Bescheide können weitere Nebenbestimmungen enthalten.
- 5.5 Zuwendungen sind zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Es gelten Nr. 9.1, 9.2, 9.3.2, 9.4 und 9.5 der ANBest-K.
- 5.6 Form und Inhalt des Bewilligungsbescheids richten sich im Übrigen nach Teil II Nr. 4 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO.
- 5.7 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.
- 5.8 Besonderheiten bei dem Verfahren zu Einsatzmittel und zu Bauvorhaben für den Brandschutz und der allgemeinen Hilfe (Förderweg 1)
- 5.8.1 Die Bewilligung und Auszahlung der pauschalen Zuwendung erfolgt jährlich, ohne dass es eines Antrags für jede zu bewilligende Maßnahme durch die kommu-

- nalen Aufgabenträger bedarf. Die Antragstellung erfolgt fünfjährlich durch Vorlage einer durch die Aufsichtsbehörde bewilligten Bedarfs- und Entwicklungsplanung beim Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.
- 5.8.2 Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz errechnet die den kommunalen Aufgabenträgern zufließenden pauschalen Zuwendungen und zahlt die entsprechenden Mittel aus.
- 5.8.3 Für die Ausführung der aus den pauschalen Zuwendungen unmittelbar förderfähigen Vorhaben gilt – abweichend von Teil II Nr. 1.3 Satz 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO – die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Beginn generell als erteilt.
- 5.9 Besonderheiten bei dem Verfahren zu Einsatzmittel und Bauvorhaben für den Katastrophenschutz (Förderweg 2)
- 5.9.1 Für die Bewilligung und Auszahlung der pauschalen Zuwendung gilt Nr. 5.8.1 entsprechend.
- 5.9.2 Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz weist den Landkreisen und kreisfreien Städten zufließende pauschale Zuwendungen zu und zahlt die entsprechenden Mittel aus.
- 5.10 Besonderheiten bei dem Verfahren zu der Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen und zu der Neuerrichtung oder grundlegenden Sanierung von Integrierten Leitstellen (Förderweg 3)
- 5.10.1 Für Zuwendungen für die Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen sowie für die Neuerrichtung oder grundlegende Sanierung von Integrierten Leitstellen bedarf es eines Antrags.
- 5.10.2 Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind unter Verwendung eines Formblatts gemäß Teil I/Anlage 4, Muster 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO der Bewilligungsbehörde auf dem Dienstweg vorzulegen. Die hierbei zu beteiligenden Behörden erhalten jeweils eine Antragsausfertigung.
- 5.10.3 Beizufügen sind die in den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen – ZBau – (Teil I/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und ggf. ergänzenden Erlassen des für den Landesbau zuständigen Ministeriums) genannten Bauunterlagen.
- 5.10.4 Den Zuwendungsanträgen sind zudem folgende Unterlagen beizufügen:
- 5.10.4.1 ggf. ergänzende Angaben und Erklärungen, soweit diese gesondert angefordert werden,
- 5.10.4.2 eine schriftliche Erklärung des kommunalen Aufgabenträgers, dass er bei der Planung und Durchführung seiner Baumaßnahme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 LHO berücksichtigt. Darüber hinaus sind geeignete und den jeweiligen Erfordernissen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach den Erlassen des für den Landesbau zuständigen Ministeriums zu erstellen.
- 6 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweisverfahren**
- Für die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit folgender Maßgabe:
- 6.1 Zuständig für die Auszahlung ist das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. Die Auszahlung erfolgt vollständig nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids.
- 6.2 Bei Bauvorhaben sind Planungs- und Kostendaten der schlussgerechneten Maßnahme anhand eines Formblatts „Projekt- und Planungsdaten“ analog des Musters der „Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz“ (RLBau) der baufachlichen Prüfbehörde vorzulegen. Für den Nachweis der Verwendung gilt Nr. 7 der ANBest-K, wenn der in Teil II Nr. 5.2 der VV zu § 44 LHO genannte Schwellenwert überschritten ist.
- 6.3 Für die Zuwendungen dient eine Erklärung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrats, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden und ihr oder ihm die Bestimmungen des § 263 des Strafgesetzbuchs bekannt sind, sowie eine vollständige listenmäßige Aufstellung (Anlage 1) als Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers. Diese sind bis zum 1. März des Folgejahres vorzulegen. Eines weiteren Verwendungsnachweises bedarf es darüber hinaus nicht. Nachrichtlich sind die Verwendungsnachweise nach Nr. 6.2 beizufügen.
- 6.4 Nach Teil II Nr. 11 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO wird jeder Verwendungsnachweis geprüft. Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz prüft ab dem Jahr 2026 jährlich bei mindestens fünf Zuwendungsempfängern durch angekündigte örtliche Besichtigungen und Belegkontrollen nach Nr. 8 der ANBest-K, ob die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden.
- 6.5 Besonderheiten bei dem Verfahren zu Einsatzmittel und zu Bauvorhaben für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Förderwege 1 und 2)
- 6.5.1 Die Verwendungsfrist für die pauschalen Zuwendungen schließt die auf die Mittelauszahlung folgenden neun Jahre ein. Mit einem etwaigen Mittelüberhang im Jahr der Auszahlung kann eine zweckgebundene Rücklage für kostenintensive Maßnahmen gebildet werden, die innerhalb der darauffolgenden neun Jahren zu verwenden ist.
- 6.5.2 Das Bilden einer zweckgebundenen Rücklage für kostenintensive Maßnahmen ist dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz bis zum 1. November im Jahr der Auszahlung – unter Mitteilung des Zwecks der Rücklagenbildung – anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Dabei sind diese Maßnahmen genau zu bezeichnen. Die zweckgebundene Rücklage gilt als genehmigt, wenn das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz die Bildung der Rücklage nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der oben genannten Mitteilung untersagt. Soweit Zinseinkünfte bei der Rücklagenbildung erzielt werden, sind diese für die bezeichnete Maßnahme zu verwenden. Auf Nr. 5.5 wird verwiesen. Nr. 6.3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass hierfür eine Übersicht der Rücklagenentwicklung nach Anlage 2 vorzulegen ist.
- 6.5.3 Die sich aus Nr. 5.1 bis 5.3 sowie 5.5 der ANBest-K ergebenden Mitteilungspflichten sind im Falle der Festbetragsfinanzierung ab einer Zuwendung von 250 000 EUR zu erfüllen.
- 6.6 Besonderheiten bei dem Verfahren zu der Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen und grundlegenden Sanierung von Integrierten Leitstellen (Förderweg 3)
- 6.6.1 Für den Nachweis der Verwendung gilt Nr. 7 der ANBest-K, wenn der in Teil II Nr. 5.2 der VV zu § 44 LHO genannte Schwellenwert überschritten ist.
- 6.6.2 Bei allen Verwendungsnachweisen sind die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und deren Finanzierung (kommunaler Eigenanteil, Zuwendungen sowie Geld-

und Sachspenden, Zuwendungen aus Landesmitteln) anzugeben.

6.6.3 Verwendungsnachweise werden vom Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz unter Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörde geprüft.

6.6.4 Zuwendungen von Landkreisen gemäß § 2 Abs. 5 der Landkreisordnung, die im Rahmen der Ausgleichsfunktion erbracht werden, gelten als Eigenanteil des kommunalen Aufgabenträgers.

7 **Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen von den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist gemäß den §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

8 **Behandlung von Anträgen vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie**

Anträge, die bis einschließlich 16. Dezember 2024 eingereicht wurden und für die ein vorläufiger Maßnahmenbeginn zugelassen wurde, werden auf Grundlage der bis dahin geltenden Verwaltungsvorschrift geprüft und beschieden. Ab dem 17. Dezember 2024 können Anträge nur für Zuwendungen von Vorhaben nach den Nr. 2.4 und 2.5 gestellt werden.

9 **Übergangsvorschriften**

Abweichend von Nr. 3.1 können Zuwendungen ausbezahlt werden, wenn seit dem Jahr 2019 eine Beratung

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz beratenden Stelle zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung erfolgte und der kommunale Aufgabenträger das von der beratenden Stelle gegengezeichnete (Ergebnis-)Protokoll der Beratungsgespräche vorlegt. Zudem reicht abweichend von Nr. 3.1 eine Mitteilung des kommunalen Aufgabenträgers aus, welche geplanten Maßnahmen durch die beratende Stelle gebilligt wurden. Wurde kein Beratungsgespräch durchgeführt, ist eine Mitteilung der geplanten Maßnahmen des kommunalen Aufgabenträgers für die Jahre 2025 bis 2027 ausreichend. Die Maßnahmen müssen vom Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz gebilligt werden. Die Nr. 6.5.1 und 6.5.2 bleiben hiervon unberührt.

10 **Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 1. Juli 2002 (MinBl. S. 450, 545; 2024 S. 248), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. August 2024 (MinBl. S. 248), ist – vorbehaltlich der Nr. 8 dieser Verwaltungsvorschrift – nicht mehr anzuwenden und tritt mit Ablauf des 16. Dezember 2024 außer Kraft.

Nr. 9 dieser Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Verwendungsnachweis zur Mittelverwendung

Anlage 2: Übersicht zur Rücklagenentwicklung

MinBl. 2025, S. 276

Anlage 1 - Verwendungsnachweis zur Mittelverwendung der Zuwendungen für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz gem. Nr. 6.3 der Förderrichtlinie Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Zuwendungsempfänger	
Zuwendungsjahr	
Letzter Stand des Bedarfs- und Entwicklungsplans	
Genehmigung des Bedarfs- und Entwicklungsplans vom	
Erhaltene Zuwendungshöhe im Zuwendungsjahr	
Erklärung zur Mittelverwendung:	
Vorhandene Zuwendungsmittel	
Zuwendungen im Zuwendungsjahr	- €
Zuwendungsmittel aus Rücklagen entnommen	- €
Summe	- €

Mittelverwendung

Kategorie Ausgabeposition	Ausgabeposition	Rechnungsbetrag	davon zuwendungsfähig	davon eigene Mittel	davon Mittel Dritter	eingesetzte Zuwendungs- mittel	Förderquote
Gesamtsummen							
Rücklagenbildung							
verbleibende Zuwendungsmittel							

